

Landkreis Nienburg / Weser

Gemeinde

STEYERBERG

Bebauungsplan Nr.11

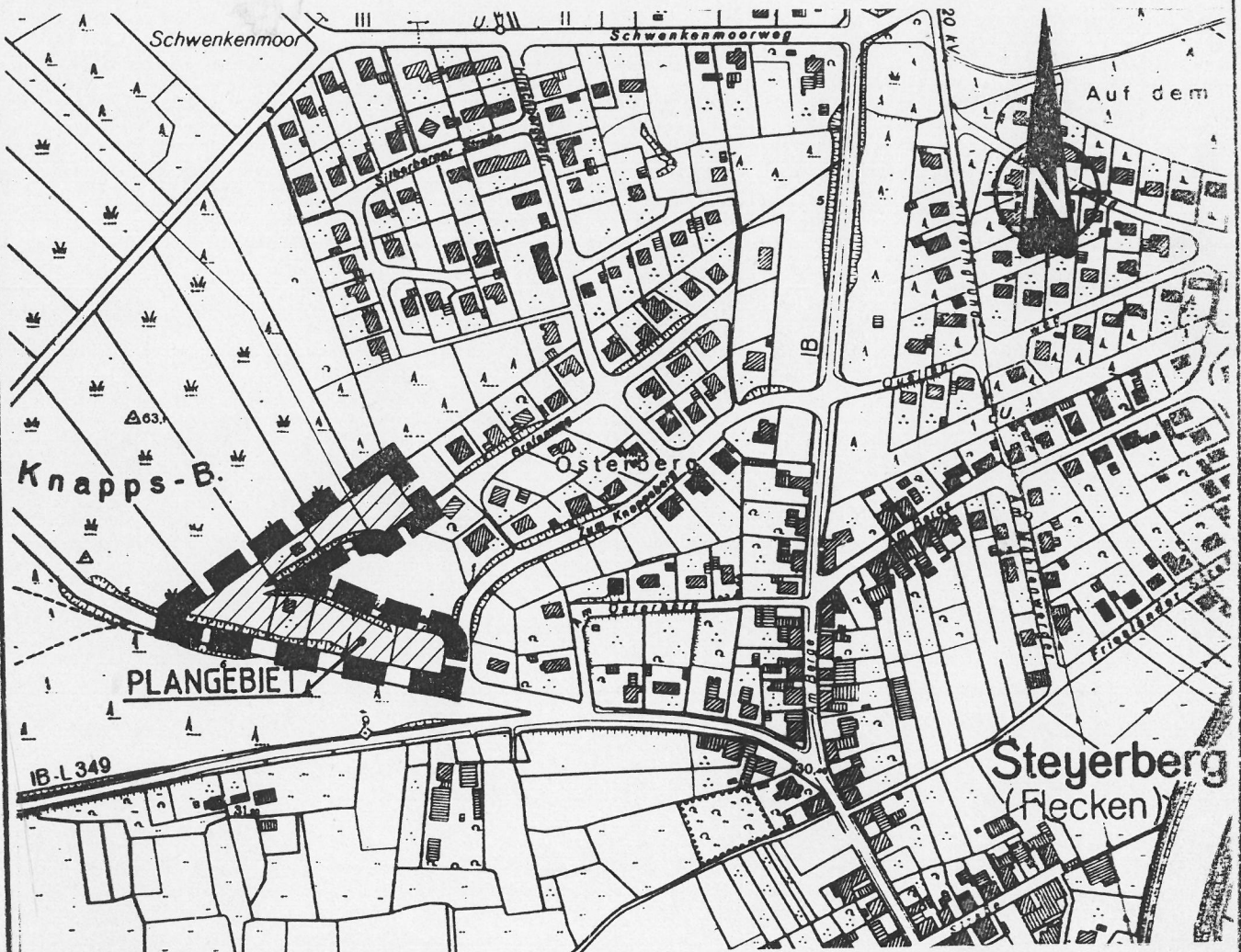
„AM OSTERBERG“

-3. vereinfachte Änderung-

URSCHRIFT

ÜBERSICHTSPLAN

MASSTAB 1:5000



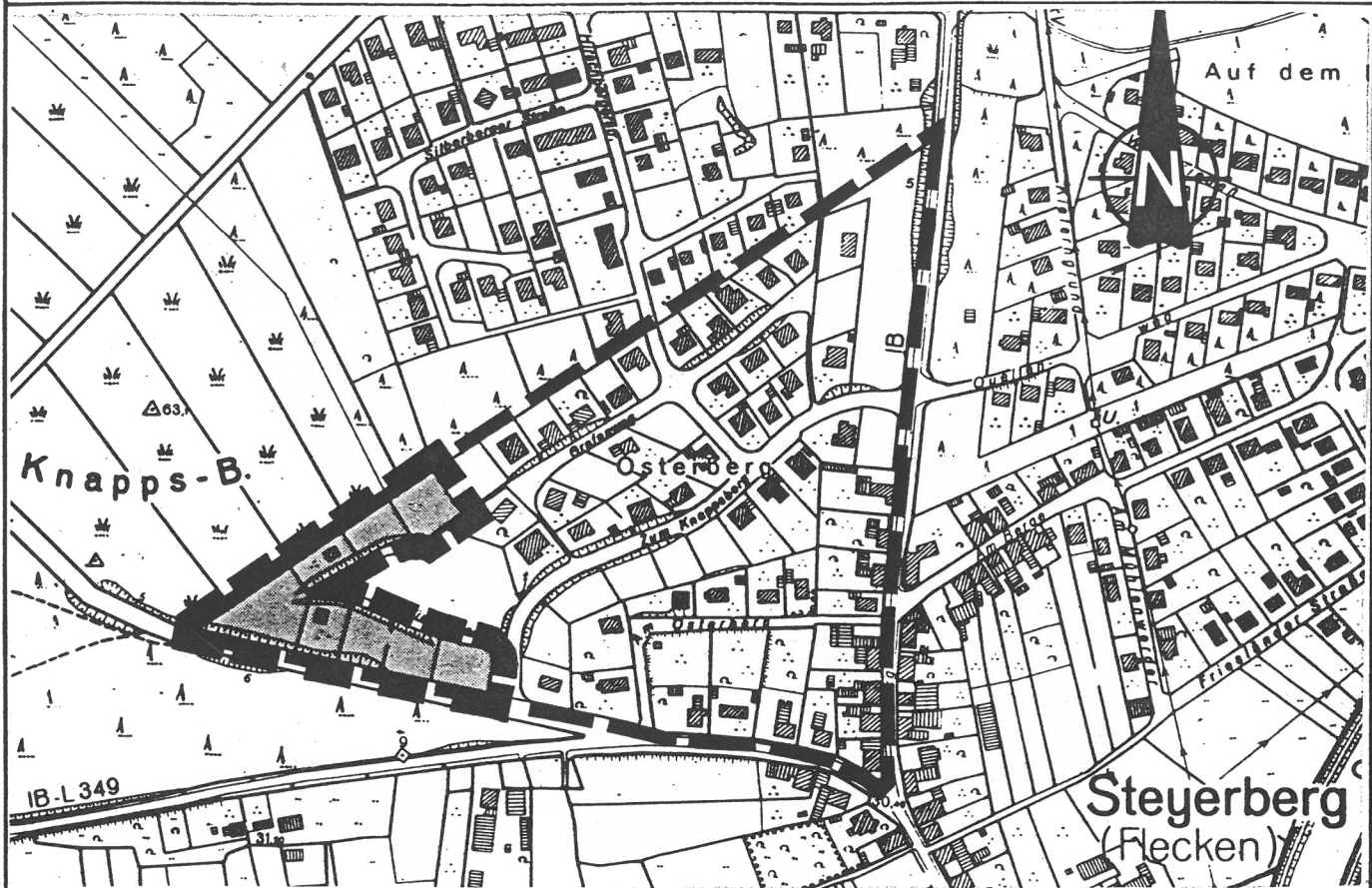
PLANVERFASSER:
LANDKREIS NIENBURG/W.
DER OBERKREISDIREKTOR
AMT FÜR PLANUNG- UND
WIRTSCHAFTSFÖRDERUNG

BEARBEITET:
U.HOCKEMEYER
GEZEICHNET:
R.JUDT

STAND: JULI 1998

AZ.: 61.72.03./030-1-11-ä3

PLANZEICHNUNG



Flur 8

Maßstab 1:5000

Planzeichenerklärung:



RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH DER 3. VEREINFACHTEN ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR.11 "AM OSTERBERG"



RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES NR.11 "AM OSTERBERG"

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN:

- 1) IM GELTUNGSBEREICH DER 3. VEREINFACHTEN ÄNDERUNG DARF DIE GRUNDFLÄCHE DER WOCHENENDHÄUSER 80 m² NICHT ÜBERSCHREITEN, ANSONSTEN GELTEN WEITERHIN DIE FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES NR.11 "AM OSTERBERG".
- 2) DIE AUF DEN GRUNDSTÜCKEN VORHANDENEN EINZELBÄUME SIND BEI GEBÄUDEERWEITERUNGEN ZU ERHALTEN.

Präambel und Ausfertigung des Bebauungsplans
(mit örtlichen Bauvorschriften)

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) ~~und der §§ 56, 97 und 98 der Niedersächsischen Bauordnung~~ und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Steyerberg diesen Bebauungsplan Nr. H-3.VA bestehend aus der Planzeichnung und den ~~vor~~ ^{vor} ~~nachstehenden/nebenstehenden/obenstehenden¹⁾~~ textlichen Festsetzungen sowie ~~den nachstehenden/nebenstehenden/obenstehenden¹⁾~~ örtlichen Bauvorschriften als Satzung beschlossen:

Steyerberg den 17.02.98
(Siegel)
Ratsvorsitzende/
Ratsvorsitzender¹⁾  Gemeindedirektor/
Gemeindedirektor¹⁾
(Bürgermeister)

Verfahrensvermerke des Bebauungsplans

Aufstellungsbeschluss

Der Rat/Verwaltungsausschuß¹⁾ der Gemeinde hat in seiner Sitzung am die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am ortsüblich bekanntgemacht.

....., den

Planunterlage

Kartengrundlage:

Liegenschaftskarte:

Gemarkung: **STEYERBERG** Flur: **8** Maßstab: **1:5000**

Die Vervielfältigung ist nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§ 13 Abs. 4 des Niedersächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes vom 02.07.1985,

Nds. GVBl. S. 187, geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 19.09.1989, Nds. GVBl. S. 345).

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.¹⁾

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.¹⁾

Planverfasser

Der Entwurf des Bebauungsplans wurde ausgearbeitet vom **Amt für Planung- und Wirtschaftsförderung des Landkreises Nienburg/W.**

Nienburg/W., den **01.02.1998**

i.A. Hockemeyer
(U.Hockemeyer)

Öffentliche Auslegung

Der Rat/Verwaltungsausschuß¹⁾ der Gemeinde hat in seiner Sitzung am dem Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB/§ 3 Abs. 3 Satz 1 erster Halbsatz i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB¹⁾ beschlossen.¹⁾
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekanntgemacht.
Der Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung haben vom bis gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.
....., den

Öffentliche Auslegung mit Einschränkung

Der Rat/Verwaltungsausschuß¹⁾ der Gemeinde hat in seiner Sitzung am dem geänderten Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung zugestimmt und die erneute öffentliche Auslegung mit Einschränkung gemäß § 3 Abs. 3 Satz 1 zweiter Halbsatz BauGB beschlossen.¹⁾
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekanntgemacht.
Der Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung haben vom bis gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.
....., den

Vereinfachte Änderung

Der Rat/Verwaltungsausschuß¹⁾ der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 08.07.98 dem vereinfacht geänderten Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung zugestimmt.

Den Beteiligten im Sinne von § 3 Abs. 3 Satz 2 BauGB wurde mit Schreiben vom 08.04.98 Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 20.04.98 gegeben.

Steyerberg, den 11.08.98

Flecken Steyerberg
Der Bürgermeister

Satzungsbeschluß

Der Rat der Gemeinde hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 08.07.98 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Steyerberg, den 11.08.98

Flecken Steyerberg
Der Bürgermeister

Genehmigung

Der Bebauungsplan nach § 8 Abs. 2 Satz 2 BauGB/§ 8 Abs. 4 BauGB ist mit Verfügung vom heutigen Tage (Az.:) unter Auflagen/mit Maßgaben/ mit Ausnahme der durch kenntlich gemachten Teile¹⁾ gemäß § 11 Abs. 1 und 2 i. V. m. § 6 Abs. 2 und 4 BauGB genehmigt.
....., den

Höhere Verwaltungsbehörde

(Unterschrift)

Anzeige

Der Bebauungsplan ist gemäß § 11 Abs. 1 und 3 BauGB am ange-
zeigt worden.

Für den Bebauungsplan wurde eine Verletzung von Rechtsvorschriften gemäß
§ 11 Abs. 3 BauGB mit Maßgaben/mit Ausnahme der durch
kennlich gemachten Teile¹⁾) nicht geltend gemacht.
..... den

Aufsichtsbehörde

Unterschrift

Beitrittsbeschuß

Der Rat der Gemeinde ist den in der Verfügung vom (AZ:
.....) aufgeführten Auflagen/Maßgaben/Ausnahmen¹⁾) in seiner Sitzung
am beigetreten.

Der Bebauungsplan hat wegen der Auflagen/Maßgaben¹⁾) vom bis
..... öffentlich ausgelegen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich
bekanntgemacht.

..... den

3. vereinfachte Änderung
Die ~~Ereilung der Genehmigung/Durchführung des Anzeigeverfahrens¹⁾~~ des Be-
bauungsplans ist gemäß § 12 BauGB am *02.09.98* im Amtsblatt *Nr. 19,*
..... bekanntgemacht worden.

Der Bebauungsplan ist damit am *02.09.98* rechtsverbindlich geworden.

Steierberg den *05.10.98*

Flecken Steierberg
Der Bürgermeister

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplans ist die Verletzung
von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungs-
plans nicht¹⁾) geltend gemacht worden.

Steierberg den *12.02.01*

Flecken Steierberg
Der Bürgermeister

Mängel der Abwägung

Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplans sind Mängel
der Abwägung nicht¹⁾) geltend gemacht worden.

..... den

1) Nichtzutreffendes streichen.

